

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990

vom \_\_\_\_\_

Zwischen

den Städten Gescher, Stadtlohn, Vreden  
sowie der Gemeinde Südlohn

nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Vereinbarung getroffen:

## § 1 Allgemeines

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 wurde, durch Streichung des § 100 LHO NRW, die Vorprüfungspflicht der Kommunen bezüglich der erhaltenen Landesmittel (Ersatz von Aufwendungen, verwaltete Mittel oder Vermögensgegenstände) ersatzlos gestrichen. Die Geschäftsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990 auf die Stadt Vreden entfällt ab dem 01. Januar 2019.

## § 2 Aufhebungsregelung

Die Beteiligten vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990 für die Zukunft aufzuheben.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15. Januar 1990 wird mit dem Ablauf des Tages nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.

Die Beendigung dieser Vereinbarung ist dem Landesrechnungshof zu dessen Information unverzüglich anzuzeigen.

Vreden, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Gescher:

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Stadtlohn:

\_\_\_\_\_

Für die Gemeinde Südlohn:

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Vreden:

\_\_\_\_\_